



*seyen halt alle herren schelm und dieb und hundsfüter ... ihre kinder wähen ebenso treckig gemacht alß ander kinder.*

Wie in diesem Bereich war auch bei anderen Vergehen die Grenze zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit äußerst schwer zu ziehen, sie wurde recht willkürlich vom Rat festgelegt.

Geurteilt wurde über schwere Beleidigungen, schwere Körperverletzungen, erhebliche Sachbeschädigungen, Eigentumsdelikte wie Einbruch und Diebstahl oder Raub sowie unsittlichen Umgang. Zu den schweren Beleidigungen zählten ehrverletzende Bezeichnungen wie *pfaffenhure*, *hurenfiehler*, *Probstcrott von allerheiligen*, *sacramentshund*, *sacramentslumpp* oder auch Hexe und Hexenmeister.

Schwere Körperverletzungen belegen die Rohheit mancher damaliger Zeitgenossen und so schienen harte Strafen durchaus angebracht. *Ein Tritt mit dem Schu ins angesicht* kam beim Spielen vor, ein *anckhenmesser* oder eine *haue* wurden beim Streit zweckentfremdet. Streitbare Frauen schnitten sich gegenseitig die Haare ab oder stießen die Kontrahentin in den Bach.

Welche Folgen Streitigkeiten haben konnten, zeigen die Verletzungen: Ein Daumen halb abgerissen, *ein großes loch neben der schläf* oder *einen tödtlichen tritt empfangen*, an dem der Betroffene fünf Tage später starb. Selbst bei „Züchtigungen“

Im Generallandesarchiv sind die Pettschafte aufbewahrt, mit denen Vogt und Gericht zu Harmersbach Urkunden und Urteile siegelten.

(Umschrift links: SIGILL DES REICHSTAL HARMERSBACH 1698,

Umschrift rechts: GERICHT S.D. REICHSTAL HARMERSBACH)